

Die Petenten begründen ihr Gesuch damit, daß die Städte im Verhältniß zu den Dörfern und Rittergütern eine ganz andere Art und Weise der Entwicklung in den letzten Jahrzehnten verzeichnen können, es hätte sich das Verhältniß seit dem Jahre 1838 vollkommen zu Ungunsten der Dörfer und Rittergüter verschoben, Handel, Industrie und Gewerbe seien mächtig emporgeblüht, die Städte hätten einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt und nicht bloß in der Einwohnerzahl, sondern auch im Wohlstande verhältnißmäßig dem platten Lande gegenüber zugenommen. Es komme dazu, daß die Landwirthschaft von Jahr zu Jahr weniger Erträge gäbe, wodurch die Steuerkraft des platten Landes sich verringere, wogegen Handel und Industrie, welche hauptsächlich in den Städten ihren Sitz haben, flott gedeihen und die Steuerkraft der Städte stärken. Wolle man nun, wie es in dem Gesetze von 1838 festgelegt, und wie das als Norm für die Vertheilung der Kirchen- und Schulanlagen in gemischten Bezirken festgesetzt sei, daß die Hälfte der Anlagen nach der Kopfzahl der erwachsenen Einwohner, die andere Hälfte nach den Steuereinheiten aufgebracht werde, so ergebe das ein Verhältniß, welches durchaus zu Gunsten der Städte, aber zu Ungunsten der in die Städte eingepfarrten Landgemeinden und Rittergüter spreche. Es sei das auch im Bezirke der Stadt Döbeln nicht bloß zur Sprache, sondern auch zur Verhandlung gekommen, und es sei im vorigen Jahre schon ein Uebereinkommen getroffen worden, daß das Beitragsverhältniß zwischen Stadt und Land im Bezirke Döbeln auf dreiviertel, auf 75 Prozent für die Stadt und bloß 25 Prozent für das Land, festgesetzt sei. Sie wollen aber doch gern, es möge künftighin dieses Uebereinkommen hinfällig werden, und es mögen diese Beiträge vollkommen nach Maßgabe der Einkommensteuer aufgebracht werden.

Meine Herren! Es ist dieser Vertrag, den die Gemeinden und Rittergüter, welche in die Stadt Döbeln eingepfarrt sind, mit der Stadt Döbeln getroffen haben, erst 1897 geschlossen worden, es ist also, wenn ich so sagen darf, ein noch ganz junger Vertrag, der sich kaum im wirklichen Leben schon geltend gemacht haben kann. Dieser Vertrag ist außerdem vollkommen freiwillig, durch eine freiwillige Vereinbarung zustande gekommen; die Aufsichtsbehörde ist gar nicht in der Lage gewesen, irgendwie einzugreifen, weil kein Antrag an die Aufsichtsbehörde gelangt ist und die beiden vertragsschließenden Theile vollkommen einig waren und somit gar kein Grund vorliegt, diesen Vertrag nicht zu genehmigen.

Jetzt kommt der eine Theil, die Rittergüter und Landgemeinden, und wünscht, es möge ein Gesetz er-

lassen werden, daß diese Beiträge überhaupt im ganzen Lande in solchen gemischten Bezirken künftighin nicht mehr nach Grundsteuereinheiten und Köpfen, sondern nach der Einkommensteuer sich reguliren. Nach dem § 9 des Gesetzes vom Jahre 1838 ist im Absatz 1 vollkommen freigelassen, daß man sich über die Art und Weise in den gemischten Bezirken einigen könne, auf welcher Grundlage die für Kirche und Schule nöthigen Anlagen vertheilt werden. Kommt hingegen eine Vereinigung nicht zustande, so haben die Administrativ-Justizbehörden auf Grund der Bestimmungen in §§ 3 und 5 zu entscheiden und diese Bestimmungen in §§ 3 und 5 sind also die maßgebenden für die Vertheilung nach der Zahl der Köpfe und nach der Zahl der Grundsteuereinheiten. Sollte nun einfach diese letztere Bestimmung aufgehoben werden, so ist der jenseitigen Kammer schon ernstes Bedenken beigegeben, wie sich das künftighin gestalten würde, wenn alles dieses Aufbringen der fraglichen Anlagen im ganzen Lande auf der Grundlage der Einkommensteuer basirt würde. Es ist noch gar nicht zu ermessen, ob nicht unter Umständen auch irgendwelche Verhältnisse und Katastrophen eintreten können, z. B. finanzielle Krisen oder gewerbliche Krisen, und dadurch die Steuerkraft des Staates außerordentlich zurückgehen und dann auf kürzere oder längere Zeit wieder das Beitragsverhältniß ganz bedeutend zu Ungunsten der Landgemeinden und Rittergüter verschoben wird. Es giebt ja möglicherweise auch nach dem jetzigen Vertheilungsmodus Härten bezüglich der Aufbringung der Kirchenanlagen innerhalb der Gemeinden selbst, aber es steht ja jeder einzelnen Gemeinde selbst zu, die Anlagen, welche in ihrem Schoße aufzubringen sind, nach einem bestimmten, von ihr zu regulirenden Anlagefuß zu repartiren; es ist das nicht Sache der öffentlichen Gesetzgebung, sondern, soweit es um interne Verhältnisse der Gemeinden sich handelt, sind Bestimmungen darüber bloß von den Gemeindebehörden zu treffen.

Ihre Deputation konnte auch nicht anders, als diese Bedenken der jenseitigen Kammer voll und ganz anzuerkennen. Außerdem konnte Ihre Deputation sich nicht dazu entschließen, einen Vertrag, welcher freiwillig erst im vorigen Jahre geschlossen worden ist, als hinfällig zu erklären und, weil den betreffenden Vertragsschließenden dieser Vertrag unbequem scheint, einen anderen Erhebungsmodus für das ganze Land zu beantragen.

Ihre Deputation beantragt daher: die hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Kammer beschließen, die betreffende Petition auf sich beruhen zu lassen.